



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 20**

**13. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 10.05.2013**

**Inhalt: 5. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 23.04.2013**

**314**



5. Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

vom 23.04.2013

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S.1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW 669) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 22.06.2007 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.04.2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr.8/2012) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.04.2013 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr. 18/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

2. Als Abs.6 des § 3 wird neu eingefügt:

Fallen die Amtszeiten der Präsidentin oder des Präsidenten und die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung auseinander, kann der Hochschulrat die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bis zum Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten verlängern. Die Verlängerung der Amtszeit bedarf der Bestätigung durch den Senat im Sinne § 17 Abs.3 Hochschulgesetz NRW.

3. § 6 Abs.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder sechs Jahre.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt und Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 17.04.2013.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 23.04.2013

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann